

Anmeldung einer Vereinbarung
(Sache Nr. IV/36.442 — Inmarsat)
(97/C 137/05)
(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 14. März 1997 hat die Kommission die Anmeldung einer Vereinbarung gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates⁽¹⁾ erhalten. Diese betrifft die Umstrukturierung von Inmarsat, der internationalen zwischenstaatlichen Satellitenorganisation, in eine wirtschaftliche Einheit. Inmarsat bietet derzeit Satellitendienste an, die vorrangig für Zwecke der Seefahrt, aber auch für Luftfahrt- und mobile Festlandkommunikation verwendet werden. Inmarsat ist der einzige Anbieter von Satellitendiensten, der das weltweite Seenot- und Sicherheitssystem der International Maritime Organisation unterstützt. Die neue Gesellschaft wird alle bestehenden und zukünftigen Aufgaben von Inmarsat übernehmen. Eine zwischenstaatliche Restorganisation wird verbleiben, deren einzige Aufgabe es sein wird, die Bereitstellung des Seenot- und Sicherheitssystems sowie die Erfüllung der anderen öffentlichen Aufgaben der Gesellschaft zu überwachen und zu unterstützen. Gegenwärtig sind die Betreiber von Festlandstationen im Rat von Inmarsat vertreten, nach der Umstrukturierung werden diese Beziehungen jedoch unabhängiger und vertraglich.

Die Anmeldung betrifft die Umstrukturierung und im besonderen den Entwurf des Vertrags mit den Betreibern von Festlandstationen, den die Gesellschaft mit jedem einzelnen bestehenden Betreiber von Festlandstationen eingehen wird und der künftig als Vorlage für ähnliche Verträge mit anderen, neu zugelassenen Betreibern von Festlandstationen dienen wird.

2. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß die angemeldete Vereinbarung unter die Verordnung Nr. 17 fallen könnte.

3. Die Kommission fordert betroffene Dritte hiermit auf, zu diesem Vorhaben Stellung zu nehmen. Dritte, die Stellungnahmen abgeben, müssen jegliche Geschäftsgeheimnisse, die vertraulich behandelt werden sollen, genau als solche kennzeichnen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens IV/36.442 per Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 70 81 oder 296 98 19) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (DG IV),
Direktion C,
Büro 3/49,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 158,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.